

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 359/06 B

L 4 R 45/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 RJ 54/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflege- und Bildungsheim Kloster Ebernach,
Sehler Anlagen 33-47, 56812 Cochem.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen für das Beschwerdeverfahren dessen notwen-
dige außergerichtliche Kosten zu ersetzen. Im Übrigen findet eine Kostener-
stattung nicht statt.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung einer Beitragszeit vom 1.4.1964 bis zum 31.7.1969 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich darauf, dass ihm die streitige Zeit als fiktive Beitragszeit nach § 247 Abs 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch anzurechnen sei.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.8.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Der Kläger hat bereits keinen nach § 160 Abs 2 SGG relevanten Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensmangel) benannt. Er rügt vielmehr eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG in der Sache selbst. Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

